



Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens 3 Wohnungen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln (gem. Oö. Wohnbausanierungs-Verordnung I 2020)

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Es wird empfohlen, diesen **Antrag digital** an wo.post@ooe.gv.at **einzureichen** (im PDF-Format und mit klarer Datei-Kurzbenennung).

Tipp: Die Erstellung des energetischen Befunds durch den OÖ Energiesparverband ist bereits mit Planentwurf und Energieausweis möglich. Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

1.1 Persönliche Daten

Anrede _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Frühere Familiennamen / Nachnamen _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet

getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

2.1 Persönliche Daten

Anrede _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Frühere Familiennamen / Nachnamen _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

2.2 Familienstand

- ledig verheiratet geschieden verwitwet
 getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partnerschaft

Bestätigung der zuständigen Baubehörde zum Bauvorhaben

von der Gemeinde / Magistrat auszufüllen

Wird ein bestehendes Wohnhaus abgebrochen? Ja Nein

Die **damalige Baubewilligung für das abzubrechende Wohnhaus** wurde am _____ erteilt.

Wird gleichzeitig ein neues Eigenheim errichtet? Ja Nein

Die **Baubewilligung für den Neubau** wurde erteilt am _____ erteilt.

Anzahl der Wohnungen 1 Wohnung 2 Wohnungen 3 Wohnungen

Größe der jeweiligen Wohnung Wohnung 1 _____ m² Wohnung 2 _____ m² Wohnung 3 _____ m²

Wurde die Baufertigstellung der Baubehörde bereits angezeigt? Ja Nein

Ort, Datum

Bestätigung der Baubehörde (Unterschrift und Stempel)

3. Bauvorhaben

3.1 Adresse

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Bezirk _____ Bezirksgericht _____

Katastralgemeinde _____ Einlagezahl _____ Grundstücks-Nr. _____

3.2 Siedlungsschwerpunkt

Befindet sich das Gebäude in einem Siedlungsschwerpunkt? Ja Nein

Definition: Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das öffentliche Leben. In die Bewertung fließen die Entfernungen zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen und Anbindung an den öffentlichen Verkehr) sowie zu Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und medizinische Einrichtungen) ein. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

3.3 Bewohnende Personen

Folgende Personen bewohnen das Gebäude mit Hauptwohnsitz:

Wohnung 1 im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Wohnung 2 im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Wohnung 3 im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
		<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

4. Fördermittel

4.1 Art der Förderung

Die antragstellende Person beantragt folgende Sanierungsförderung *(keine Mehrfachnennung möglich)*

Ein nachträglicher Wechsel der gewählten Variante ist **nicht möglich!**

- Darlehen** einer Bank mit Zuschüssen des Landes *(siehe Anhang 2 „Information“)*
- einen **einmaligen Bauzuschuss** *(siehe Anhang 2 „Information“)*

Überweisung des Bauzuschusses ausschließlich an die antragstellende Person

IBAN _____

BIC _____

Bankinstitut _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Unterschrift

5. Energiestandard

5.1 Energetischer Befund

Entspricht die bautechnische und haustechnische Ausführung dem energetischen Befund des

OÖ Energiesparverbands? Ja Nein

Datum des energetischen Befunds: _____

Die energetischen Mindestanforderungen gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F. sind bekannt und werden eingehalten.

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Aktueller Grundbuchsatz** *(Antragstellende Personen müssen im Grundbuch sein)*
2. Rechtskräftiger **Abbruch- und Baubewilligungsbescheid** lautend auf denselben Namen
3. **Farbige Ausfertigung** des baubehördlich **genehmigten Bauplans**
4. Eine von der Baubehörde zur Kenntnis genommene **Baufertigstellungsanzeige** *(kann nachgereicht werden)*
5. **Energetischer Befund des OÖ Energiesparverbands** *(siehe Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau“)*
6. **Einkommensnachweise** *(Details siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“)*
7. **Meldezettell** für alle Bewohner des gesamten Objekts
8. Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen *(siehe Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“, Punkt 1.4. ff)*

Hinweis: Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

6. Fördererklärung

Ich nehme die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung ([Anhang 1](#)) zur Kenntnis und akzeptiere diese.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass mir die Bedingungen und Auflagen der Förderung ([Anhang 2 - Information zur Förderung](#) und [Anhang 3 - Begriffsbestimmungen](#)) bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne,
- dass ich neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen habe und
- dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ich ersuche um Bewilligung der Förderung gemäß Oö. WFG 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020 i.d.g.F.

Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen. Im Besonderen behält sich die Abteilung Wohnbauförderung vor, in Rechnungsbelege Einsicht zu nehmen.

Unterschrift
der antragstellenden Person



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die
KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 9901
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

zur Förderung „Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims“
gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020

Wer wird gefördert?

Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die **im Grundbuch** des abzubrechenden Wohnhauses angeführt sind und gleichzeitig einen Neubau eines Eigenheims beabsichtigen und die Voraussetzungen der „förderbaren Person“ (siehe [Anhang 3 „Begriffsbestimmungen“](#)) erfüllen.

Was wird gefördert?

Der Abbruch eines Wohnhauses und der gleichzeitige Neubau eines Eigenheims mit höchstens drei Wohnungen.

1. Voraussetzungen und Hinweise:

- 1.1. Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.
- 1.2. Der Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Neubau des Eigenheims müssen gleichzeitig erfolgen.
- 1.3. Die von der Baubehörde ausgestellte Genehmigung für den Abbruch und den Neubau müssen auf die antragstellenden Personen lauten.
- 1.4. Die Erteilung der Baubewilligung des abzubrechenden Wohnhauses muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.
- 1.5. **Energetische Mindestanforderungen:**
 - 1.5.1 Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung der energetischen Mindestanforderungen der Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F.
 - 1.5.2 Der Nachweis über die energetischen Mindestanforderungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbands. Zu diesem Zweck senden Sie [Anhang 4 „Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau“](#) und eine Kopie Ihres aktuellen Bauplans direkt an den OÖ Energiesparverband (Kontaktaten im [Anhang 4 „Bauteilbeschreibung“](#) ersichtlich)
 - 1.5.3 Grundlage für die bau- und haustechnische Ausführung bilden der energetische Befund, der diesem Befund zugrunde liegende Bauplan und die diesem Befund zugrunde liegende [„Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau“](#).
 - 1.5.4 Bearbeitungsdauer bis zur Erstellung des Befunds ca. 8 bis 12 Wochen (Tipp: Die Erstellung ist bereits mit Planentwurf und Energieausweis möglich.) Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!
- 1.6. Die Rechnungen, welche die Errichtung des Eigenheims betreffen, müssen zwecks Überprüfungen für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt werden.
- 1.7. Die Anweisung der Zuschüsse bzw. des Bauzuschusses erfolgt nach Bezug, Kontrolle durch den OÖ Energiesparverband und Vorlage der Baufertigstellungsanzeige.
- 1.8. **Bewohnung:**
 - 1.8.1 Die Wohnung muss zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
 - 1.8.2 Zweit-/Ferien- und Nebenwohnsitze werden nicht gefördert.
 - 1.8.3 Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug des geförderten Eigenheims die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird.

2. Förderhöhe:

Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen 75.000 Euro.
Dieser Betrag erhöht sich um die unter Pkt. 3. angeführten Förderzuschläge.

3. Förderzuschläge:

- 3.1. **Wohneinheitenbonus:** Bei der Schaffung einer 2. und/oder 3. Wohneinheit erhöhen sich die förderbaren Kosten um je 8.000 Euro. Es handelt sich um eine eigenständige Wohneinheit, wenn im Plan ein eigener Wohneingang, eine eigene Küche und ein eigenes Bad/WC und die dazugehörigen Wohnräume vorhanden sind. Diese Wohnung wird von einer volljährigen Person mit Hauptwohnsitz bewohnt und die Gemeinde vergibt im Zentralen Melderegister eine eigene Bezeichnung (z.B. Musterpark 1/2 und 1/3).
- 3.2. **Ökologiebonus:** Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe im Bereich der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschoßdecke erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Beim Verzicht in der gesamten Gebäudehülle (davon ausgenommen erdberührte Dämmschichten) erhöhen sich die förderbaren Kosten um 10.000 Euro. Der Nachweis erfolgt über den energetischen Befund.
- 3.3. **Ortskernbonus:** Wenn die Sanierung in einem Siedlungsschwerpunkt durchgeführt wird, erhöhen sich die förderbaren Kosten um 5.000 Euro. Derartige Siedlungsschwerpunkte weisen innerhalb der Gemeinde die bestmögliche infrastrukturelle Ausstattung auf und erfüllen über die bloße Wohnnutzung hinausgehende, grundlegende Funktionen für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das öffentliche Leben. Hier sind öffentliche Einrichtungen (Gemeindeamt, Schulen, religiöse Zentren, Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Versorgungseinrichtungen (Geschäfte, medizinische Einrichtungen etc.) situiert. Diese werden in der Regel der namensgebende Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Ortschaften sein.

Wie wird gefördert?

1. Nicht rückzahlbare Zuschüsse zu einem Sanierungsdarlehen

Ein Darlehen kann mit einer variablen Verzinsung oder einer Fixverzinsung abgeschlossen werden. Beide Varianten werden mit Zuschüssen gefördert. Die Höhe des Zuschusses beträgt ein **Viertel (25%) der förderbaren Kosten**. Das Darlehen darf mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren selbst frei gewählt werden. Die Zuschüsse werden für die ersten 15 Jahre der Darlehenslaufzeit, längstens jedoch bis zu gänzlichen Tilgung des Darlehens, gewährt und in gleichen Teilen halbjährlich ausbezahlt.

1.1. Darlehen mit variabler Verzinsung:

Die Verzinsung darf höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Monats. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit.

1.2. Darlehen mit Fixverzinsung:

Die Verzinsung darf bei Laufzeiten von 15 bis 20 Jahren höchstens 125 Basispunkte über dem 15Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) und bei Laufzeiten von 21 bis 30 Jahren höchstens 100 Basispunkte über dem 25Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkstage vor Beginn des laufenden Monats. Der so gebildete Zinssatz gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit.

2. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Bauzuschuss

Anstelle der Zuschüsse zu einem Darlehen kann ein Bauzuschuss gewählt werden. Die Höhe des Bauzuschusses beträgt **15% der förderbaren Kosten** als Berechnungsbasis.

Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Tipp: Senden Sie die Unterlagen an den OÖ Energiesparverband (wenn möglich) bereits vor Ihrer Antragstellung bei der Abteilung Wohnbauförderung. Wenn der energetische Befund bereits bei Antragstellung vorliegt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

Rückfragen:

- **Abteilung Wohnbauförderung**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD),
Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Telefon: (+43 732) 77 20-141 43

Für Auskünfte stehen Ihnen die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung. Kundendienststunden: von 8:00 bis 12:00 Uhr

Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

- **OÖ Energiesparverband**

Für Fragen zur energiesparenden Bauweise, zum energetischen Befund und zu den energetischen Mindestanforderungen steht der OÖ Energiesparverband zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz,

Telefon: (+43 800) 205 206 (kostenlos) oder (+43 732) 77 20-148 60

E-Mail: befund@esv.or.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Begriffsbestimmungen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob die antragstellende Person im Sinne der Wohnbauförderung als „förderbar“ gemäß § 2 Ziffer 13 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Als „förderbare Person“ gelten jene Personen,

1. die zu einem der folgenden **Personenkreise** zählen:
 - 1.1. österreichische Staatsbürger,
 - österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich ausgewandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.
 - Personen, denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist.
 - 1.2. Staatsangehörige eines EWR-Staates oder
 - 1.3. Unionsbürger sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77
 - 1.4. Sonstige Personen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.4.1 Ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.)
 - 1.4.2 Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen
 - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
 - die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder
 - Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.
 - Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.
 - 1.4.3 Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-VO 2020 nachweisen
 - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
 - die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen oder
 - denen dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat;
2. die beabsichtigen, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden,
3. die volljährig sind,
4. und deren Jahreshaushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 1.4. „Sonstige Personen“:

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten (Pkt. 1.4.2.) werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Deutschkenntnisse gelten als erfüllt durch Vorlage

- eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBl. I Nr. 41/2019,
- einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,
- eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss des Unterrichtsfachs „Deutsch“ oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
- eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule (beglaubigte Übersetzung ist vorzulegen),
- eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs.1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
- eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS- Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
- eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 4. „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

- 1 Person 50.000 Euro
- 2 Personen 85.000 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen zusätzlich 7.500 Euro
- Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 8.500 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind zusätzlich 7.500 Euro
- Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung zusätzlich 8.500 Euro

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden (gilt nicht bei Förderungen für den Einbau einer Alarmanlage). Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt das Datum der Antragstellung!), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr. Wird das Haus nicht von den antragstellenden Personen selbst bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich (gilt nur bei Förderungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020).

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
 - Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid und eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen

Bauteilbeschreibung Abbruch und Neubau

Für die Erlangung eines energetischen Befundes
durch den OÖ Energiesparverband

Amt der Oö. Landesregierung

im Wege des OÖ Energiesparverbandes

Landstraße 45

4020 Linz

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und schicken Sie es gemeinsam mit einem Bauplan (Kopie) und einem Energieausweis möglichst **vor Baubeginn** an den OÖ Energiesparverband (per Post oder E-Mail an befund@esv.or.at)

Förderung für Abbruch und Neubau (siehe Anhang "Informationen")

- Standardhaus
 Niedrigenergiehaus
 Optimalenergiehaus
 Zusatzförderung Ökologiebonus

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

- 1.1 Persönliche Daten**
- Anrede _____
 Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
- 1.3 Kontaktdaten**
- E-Mail _____
 Telefon _____
- 1.4 Hauptwohnsitz**
- Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

- 2.1 Persönliche Daten**
- Anrede _____
 Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____

3. Bauvorhaben

- 3.1 Anschrift**
- Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____
 Bezirk _____ Bezirksgericht _____
 Katastralgemeinde _____ Einlagezahl _____ Grundstücks-Nr. _____

4. Heizung und Warmwasserbereitung

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme **verpflichtend** vorzusehen.

- Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
- Heizungssystem** auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
- Fernwärme / Nahwärme**,
sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf **Energie aus erneuerbaren Quellen** beruht
- Fernwärme / Nahwärme** aus hocheffizienten **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**
(im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt)
- Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien (gemäß Richtlinie 2014/314/EU) zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **thermischen Solaranlage**
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems¹: _____ °C
- Wärmepumpe**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien (gemäß Richtlinie 2014/314/EU) zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht, **kombiniert** mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage** (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)
Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems¹: _____ °C

- Ausnahmefall:** **Erdgas-Brennwert-System** (nach erfolgter Alternativenprüfung)
Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und / oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht (der Nachweis ist beizulegen).
- Das Erdgas-Brennwert-System ist **kombiniert**
- mit einer **thermischen Solaranlage**
 - mit einer **netzgekoppelten Photovoltaikanlage**
 - mit einer **Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude
 - mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus **erneuerbaren Energieträgern**

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem **wassergetragenen Heizsystem**

- ein **Niedertemperaturverteilsystem** und
- eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-Systeme / Wärmeabgabe-Systeme vorzusehen.

Beachten Sie die Details zu den Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage unter **Anhang "Informationen"**.

¹ Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.

5. Haustechnische Anlagen

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, kreuzen Sie dies bitte an und geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

- Thermische Solaranlage**
Kollektorfläche: _____ m²
Volumen des Warmwasser- / Pufferspeichers: _____ Liter
- Netzgekoppelte Photovoltaikanlage**
Anlagen-Peak-Leistung: _____ kW_{peak}
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** für das Gebäude (Komfortlüftung):
Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): _____
Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): _____ %
Länge des Sole- / Erdwärmetauschers: _____ m

6. Bauteilbeschreibung

(muss **nicht** ausgefüllt werden, wenn Sie die Beschreibung der **Bauteile in anderer Form** beilegen, z.B. **Energieausweis**)

Wir benötigen von Ihnen Angaben über die Aufbauten **aller** Bauteile Ihres Gebäudes zwischen beheizten und unbeheizten Räumen bzw. zur Außenluft:

- Außenwände *(bitte Mauerstein-Produktbeschreibung angeben, wenn schon bekannt)*
- Kellerdecke
- Dachschräge und Zangendecke
- Erdanliegende Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Wände und Decken zu unbeheizten Gebäudeteilen *(Dachräume, Keller, Garagen, usw.)*
- Decke zum Balkon über Wohnraum und Decke über Außenluft
- Sonstige Bauteile

6.1 Bauteil Fenster, verglaste Türen und Haustüren

Produktbeschreibung <i>(wenn bekannt)</i>	U-Wert der Verglasung (U_g)	g-Wert der Verglasung <i>(wenn bekannt)</i>	Gesamt-U-Wert (U_w/U_d) <i>(wenn bekannt)</i>
Fenster _____	_____ W/m^2K	_____	_____ W/m^2K
Haustüre _____	_____ W/m^2K	_____	_____ W/m^2K

6.2 Bauteil Außenwand

Fläche der Wandheizung _____ m^2 *(sofern vorhanden)*

Skizze Konstruktion <i>innen</i> _____ <i>außen</i> _____	Schichtaufbau <i>(Bau- und Dämmstoffe)</i>	Dicke <i>(in cm)</i>	vom ESV auszufüllen
	Nr. 2 _____	_____	
	Nr. 3 _____	_____	
	Nr. 4 _____	_____	
	Nr. 5 _____	_____	
	Nr. 6 _____	_____	

6.3 Bauteil Oberste Geschoßdecke / Zangendecke

Skizze Konstruktion <i>innen</i> _____ <i>außen</i> _____	Schichtaufbau <i>(Bau- und Dämmstoffe)</i>	Dicke <i>(in cm)</i>	vom ESV auszufüllen
	Nr. 2 _____	_____	
	Nr. 3 _____	_____	
	Nr. 4 _____	_____	
	Nr. 5 _____	_____	
	Nr. 6 _____	_____	

6.4 Bauteil Dachschräge

Skizze Konstruktion <i>innen</i> _____ <i>außen</i> _____	Schichtaufbau <i>(Bau- und Dämmstoffe)</i>	Dicke <i>(in cm)</i>	vom ESV auszufüllen
	Nr. 2 _____	_____	
	Nr. 3 _____	_____	
	Nr. 4 _____	_____	
	Nr. 5 _____	_____	
	Nr. 6 _____	_____	

6.5 Bauteil Kellerdecke / erdberührter Boden

Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

6.6 Bauteil Kelleraußenwand

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

6.7 Bauteil Kellerboden

Fläche der Fußbodenheizung _____ m² (sofern vorhanden)

Skizze Konstruktion		Schichtaufbau (Bau- und Dämmstoffe)	Dicke (in cm)	vom ESV auszufüllen
innen	außen			
		Nr. 1 _____	_____	
		Nr. 2 _____	_____	
		Nr. 3 _____	_____	
		Nr. 4 _____	_____	
		Nr. 5 _____	_____	
		Nr. 6 _____	_____	

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie eine **Kopie** des Bauplans und des Energieausweises **oder Dateien per E-Mail**:

1. **Bauplan**, aus dem Folgendes ersichtlich ist:
 - Grundrisse mit Raumbezeichnungen, Querschnittzeichnung und Hausansichten
 - Vermaßung der Grundrisse und Fensterabmessungen
 - Lageplan mit Nordpfeil
 - Deckblatt / Titelblatt des Einreichplans

2. **Energieausweis**
Sollten Sie bereits einen Energieausweis haben, legen Sie uns diesen bitte in Kopie bei.

7. Erklärung

Ich bin / Wir sind mit der automationsunterstützten Verarbeitung und Datenverkehr im Sinne des Datenschutzgesetzes einverstanden. Ich stimme / Wir stimmen im Rahmen der Begutachtung einer direkten Kontaktaufnahme mit der/dem Aussteller/in des Energieausweises, Planer/in bzw. Baumeister/in zu.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, das Gebäude und das Energiesystem meinen/unseren Angaben entsprechend oder energieeffizienter auszuführen sowie bei einer Besichtigung den Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

Ich bestätige mit meiner / Wir bestätigen mit unserer Unterschrift,

- dass mir/uns der Anhang „Information betreffend der energetischen Anforderungen“ bekannt ist und ich/wir diesen vollinhaltlich und für mich/uns verbindlich anerkenne/n,
- dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift/en aller antragstellenden Personen

Bei Fragen erreichen Sie den OÖ Energiesparverband unter der Telefonnummer (+43 732) 77 20-148 60 oder 0800 / 205 206.

Information

betreffend bau- und haustechnische Anforderungen
für den Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitigem
Neubau eines Eigenheims mit höchstens drei Wohnungen



Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ($f_{GEE,RK}$) geführt werden.

- **Standardhaus** (Mindestanforderung)
 $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1 + 3 \times A/V)$ max. 47,6 kWh/m²a **oder**
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ max. 54,4 kWh/m²a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$
- **Niedrigenergiehaus** (Mindestanforderung, sobald diese Energiekennzahlen als Mindestanforderung auf Grund des Oö. Baurechts gelten)
 $HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1 + 3 \times A/V)$ **oder**
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$
- **Optimalenergiehaus** (Mindeststandard ab 1.1.2021¹)
 $HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1 + 3 \times A/V)$ **oder**
 $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1 + 3 \times A/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$
- **Darlehenshöhe**
maximal € 75.000,- oder 15% der förderbaren Kosten
maximal € 11.250,- als Bauzuschuss

Die energetische Mindestanforderung hinsichtlich $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$ des zu fördernden Eigenheims richtet sich nach den energiebezogenen Anforderungen in der Oö. Bautechnikverordnung

Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren; (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird)
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren (bspw. dann nicht möglich, wenn eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird). Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z. B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.
6. Ausnahmefall Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung
Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind bei einem wassergetragenen Heizsystem ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme vorzusehen.

Ökologiebonus

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe erhöht sich das förderbare Darlehen:

- **Ökologiebonus:**
Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei der **gesamten Fassadenfläche** und **obersten Geschoßdecke**
plus € 5.000,- oder 15% der förderbaren Kosten
max. € 750,- als Bauzuschuss
- **Ökologiebonus:**
Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei der **gesamten Gebäudehülle** (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten)
plus € 10.000,- oder 15% der förderbaren Kosten
max. € 1.500,- als Bauzuschuss

Wie ist die Vorgangsweise?

1. Schicken Sie möglichst vor Baubeginn einen Bauplan (Kopie), eine ausgefüllte Bauteilbeschreibung und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z. B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem Antrag auf Wohnbauförderung beilegen.

Was bietet die Energieberatung des OÖ Energiesparverbandes?

Sie haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Bauvorhaben im Rahmen der kostenlosen produktunabhängigen Energieberatung zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, etc).

Für weitere Fragen zu den energetischen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz

Energiespar-Hotline 0800/205 206

Telefon (+43 732) 77 20-148 60

E-Mail: befund@esv.or.at

www.energiesparverband.at

ZVR 171568947

Informationen zur Wohnbauförderung:

Für allgemeine Fragen zur Förderung "Abbruch/Neubau" (Förderhöhen, Einkommensgrenzen, etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung. Das Antragsformular SGD-Wo/E-48 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Telefon: (+43 732) 77 20-141 43.